

Satzung des Autonomen Internationalen Referates der Universität Duisburg-Essen

§1 Betreffende Personen

- 1) Das Internationale Referat ist ein autonomes Referat der Universität Duisburg-Essen für ausländische eingeschriebene Studierende oder eingeschriebene Studierende, die nachweislich (amtliches Dokument wie alter Pass, altes Ausweis, Einbürgerungsurkunde, usw.) einen Migrationshintergrund haben.

§2 Aufgabenbereich

- 1) ReferentInnen des Internationalen Referats haben die Aufgabe, ausländische Studierende und Studierende mit einem Migrationshintergrund in jeglichen studiumsrelevanten Angelegenheiten zu informieren.
- 2) ReferentInnen des Internationalen Referats haben die Aufgabe, "integrationsfördernde Maßnahmen und Projekte zu gestalten und" kulturelle Veranstaltungen zu organisieren.
- 3) ReferentInnen des Internationalen Referats haben die Aufgabe, mit den von der Universität Duisburg-Essen anerkannten Vereinen zusammenzuarbeiten und sie zu beraten.
- 4) ReferentInnen des Internationalen Referats haben die Aufgabe gegen jegliche Form der Diskriminierung an der Universität Duisburg-Essen vorzugehen; auf sie öffentlich aufmerksam zu machen und in Kooperation mit zuständigen Stellen auch präventiv Aufklärung zu betreiben.

§3 Haushalt

- 1) Die ReferentInnen des Internationalen Referats verfügen über den Haushalt, der ihr vom Finanzreferat der Studierendenschaft bereitgestellt wird.
- 2) Die ReferentInnen des Internationalen Referats dürfen diesen vorgegebenen Haushalt nicht überschreiten.
- 3) *Alle Ausgaben müssen dokumentiert, archiviert und diese dann an die folgenden ReferentInnen übergeben werden.*

§4 Organe

- 1) Das Internationale Referat: Setzt sich aus 4 (2 ReferentInnen für den Campus Duisburg und 2 ReferentInnen für den Campus Essen) ReferentInnen zusammen.
- 2) Im Referatszuschnitt hat das Internationale Referat 2 Stellen.

- 3) Diese werden gemäß der Wahlordnung des Internationalen Referats jährlich gewählt.
- 4) Die Vollversammlung: Zur Vollversammlung kann mit der Zustimmung von mind. 2 ReferentInnen des Internationalen Referats eingeladen werden.
- 5) An der Vollversammlung können eingeschriebene Studierende, die nachweislich (amtliches Dokument wie alter Pass, altes Ausweis, Einbürgerungsurkunde, usw.) einen Migrationshintergrund haben aktiv teilnehmen.
- 6) Auf der Vollversammlung können Richtlinien festgelegt, Satzungs- und Wahlordnungsänderungen vorgenommen und Wahlen der neuen Referentinnen durchgeführt werden.
- 7) Eine Kopie der Satzungs- und Wahlordnungsänderungen müssen dem Wahlausschuss und dem Präsidium des Studierendenparlaments ausgehändigt werden.
- 8) Falls in der Vollversammlung neue ReferentInnen gewählt werden sollen, muss eine Woche vor der Vollversammlung eine Liste mit den kandidierenden Listen und ihren Kandidatinnen ausgehangen werden.
- 9) Die Einladung erfolgt mind. 14 Tage vor der Vollversammlung durch schriftliche Aushänge mit der Tagesordnung auf beiden Campi.

Stand: Januar 2007 - Duisburg